

überarbeitet, die „Bemerkungen und Nachweise“ am Schluß des Bandes wurden durch zahlreiche Hinweise auf die seither erschienene Literatur, vor allem die ausländische, ergänzt. Besondere Sorgfalt wurde, wie in der Einleitung hervorgehoben wird, auf die Neufassung des 4. Kapitels „Entwicklungskrisen von Reich und Territorien in der Spätzeit der ritterlichen Kultur“ verwendet, da hier in jüngster Zeit die Probleme erneut diskutiert wurden. Doch stellt der Vf. mit Befriedigung fest, daß diese neuen Forschungen ihn nicht dazu zwangen, seine „Charakteristik der großen Reichsreformfragen und der hierfür maßgeblichen Persönlichkeiten“ zu ändern. Mit dieser Neuauflage hat A. seiner Wissenschaft ein Geschenk gemacht, das jeden, der es eingehend durcharbeitet, mit Bewunderung für seinen Autor erfüllt und durch den Reichtum des verarbeiteten Stoffes, durch seine allen bloßen Hypothesen abholde, bei strenger Wissenschaftlichkeit doch lebendige Darstellung sich wohltuend abhebt von mancher anderen Publikation über den von A. behandelten Zeitraum. G. O.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Weltliches Recht S. 303. 2. Kirchliches Recht S. 304. 3. Städteverfassung, Stadtrecht S. 304.

H.-W. Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, Darmstadt 1960, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 63 S., ist ein unveränderter fotomechanischer Nachdruck aus AUF. 16 (1939) 102—156. F. W.

D. E. Queller, Thirteenth-Century Diplomatic Envoys: Nuncii and Procuratores, *Speculum* 35 (1960) 196—213. — Im 13. Jh. muß zwischen Nuntius und Procurator scharf unterschieden werden. Der Nuntius war nur passiver Überbringer von Botschaften; mit dem Procurator kam im 13. Jh. ein neuer Typ des Diplomaten auf, der innerhalb der Grenzen seiner Vollmachten zu selbständigen Verhandlungen befugt war. H. M. S.

R.-H. Bautier, L'exercice de la juridiction gracieuse en Champagne du milieu du XIII^e siècle à la fin du XV^e, *BECh.* 116 (1958, ersch. 1959) 29—106, behandelt unter Verwendung zahlreichen ungedruckten Materials die Entwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Champagne im späteren MA., wo im Gegensatz zum Süden Frankreichs die Beglaubigung derartiger Akte durch Personen erfolgte, die ein authentisches Siegel führten. Das war zunächst der königliche bzw. gräfliche Bailli, später ein besonderer, 'garde du scel' genannter Beamter in jeder Prévôté. Die Ausfertigung lag in der Hand von Tabellionen, die ihre Ämter in Pacht hatten. Ein besonderer Abschnitt befaßt sich mit der Diplomatik der Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Anhang werden Listen der gardes du scel und der Tabellionen gegeben.

A. Gouron, Coutume et pratique méridionales: une étude du droit des gens mariés, *BECh.* 116 (1958, ersch. 1959) 194—209. — Eingehende Würdigung des Buches von Jean Hilaire, *Le régime des biens entre époux dans la région de Montpellier du début du XIII^e siècle à la fin du XVI^e siècle. Contribution aux études d'histoire du droit écrit* (Montpellier 1957), auf das bei dieser Gelegenheit hingewiesen sei.

B.-A. Pocquet du Haut-Jussé, Le conseil du Duc en Bretagne d'après ses procès-verbaux (1459—1463), *BECh.* 116 (1958, ersch. 1959) 136—169. — Auf der Grundlage der aus den Jahren 1459—1463 erhaltenen Protokolle des Rates des Herzogs Franz II. von der Bretagne untersucht der